

## Vereins-Satzung (verabschiedete Fassung Stand 29.09.1998)

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Abteigarten Kornelimünster" - im folgenden "Verein" genannt -.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Gestaltung, des Ausbaus und der Pflege des denkmalgeschützten Parks der ehemaligen Textilfabrik Rohland. Die Ausweitung der Aufgaben auf weitere der Allgemeinheit zugänglichen Flächen oder Gebäude ist möglich, soweit es sich um anerkannte Bau- oder Bodendenkmäle handelt.
- (2) Zu diesem Zweck kann er mittels Werbung, Lotterien, Veranstaltungen aller Art sowie durch Sammlungen Mittel beschaffen. Der Verein bemüht sich um Fördermittel.
- (3) Der Verein erbringt Eigenbeiträge in Form von Sach- und Personalleistungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins müssen ausschliesslich für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (8) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht, bei dem Vorstand und auf der oder zu der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - satzungsgemäss zu unterstützen.

### §5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich gemäss §8, Abs. (5).
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Sinne des § 8, Abs. (5) mit einfacher Mehrheit.
- (6) Dem auszuschließenden Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 (zwei) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.
- (7) Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt bei Zahlungsrückständen von 2 Jahresbeiträgen.

### §6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge jährlich erhoben. Die Beitragshöhe bleibt dem Ermessen des einzelnen Mitglieds überlassen, darf jedoch den festgesetzten Mindestbeitragssatz nicht unterschreiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Jahresmindestbeiträge.
- (3) Als Jahresmindestbeitrag wird DM 20,-- festgelegt.
- (4) Mitglieder unter 18 (achtzehn) Jahren bleiben beitragsfrei.
- (5) Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während eines Geschäftsjahres mit dem Zeitpunkt der Aufnahme fällig.

### §7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- (1) der Vorstand und
  - (2) die Mitgliederversammlung.

### §8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
- (1) geschäftsführendem Vorstand, der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 (drei) Mitgliedern und zwar 1. und 2. Vorsitzendem/en sowie Kassenwart/in, diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln

- gewählt, und
- (2) bis zu 5 (fünf) Beisitzern,
  - (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die unter Abs. (1) genannten Personen. Je zwei der Vorstandsmitglieder gemäss Abs. (1) vertreten den Verein gemeinsam.
  - (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
  - (5) In Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstands werden von dem/der ersten Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern einberufen.
  - (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der sonstigen Organe wie Rechnungsprüfer u.ä.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
  - Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende bzw. ein/e Stellvertreter/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung
- (3) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll in der 1. Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder diese Versammlung von mindestens 1/4 (einem Viertel) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Massgeblich für das Einhalten der Frist gilt das Datum der Absendung.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Sitzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung muss auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieds vorgenommen werden.
- (9) Die Ausweitung der Vereinsaufgabe gemäss §2, Absatz (1), Satz 2, bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (10) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in der fristgemässen Einladung zur Mitgliederversammlung genannt sein (Tagesordnung) und bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (12) Beitragsfreie Mitglieder gemäss § 6 Abs. (4) sind nicht stimmberechtigt.

### **§10 Kassenprüfung**

- (1) Auf der satzungsgemässen Jahreshauptversammlung sind 2 (zwei) Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 (zwei) Jahren zu wählen. Diese Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemässe Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, ausserdem mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben in der Jahreshauptversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aachen. Die Stadt Aachen hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für den bisherigen Vereinszweck zu verwenden.

### **§12 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.1998 beschlossen.

Die Änderung in § 2 Abs. 1 ist von der Mitgliederversammlung am 29.09.1998 beschlossen worden.